

Satzung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 25. Oktober 2007

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Verbandsgebiet umfasst die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Südwestdeutsche Zeitschriftenverleger-Verband bezweckt die Förderung und Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben der Zeitschriftenverleger, besonders seiner Mitglieder im Verbandsgebiet.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Führung von Verhandlungen in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und der Abschluss von Tarifverträgen im Namen und mit Zustimmung seiner ordentlichen Mitglieder mit Tarifbindung.
3. Der Verband gehört dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) an, der Vertretung der Zeitschriftenverleger auf Bundesebene.
4. Die Tätigkeit des Verbandes ist selbstlos. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verband hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung
 - b) ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung
(OT-Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Gastmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Zeitschriftenverleger oder Zeitschriftenverlag werden, der im Verbandsgebiet seinen Sitz hat.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit der Medienbranche direkt oder indirekt in Verbindung steht und die Aufgaben und Ziele des Verbandes ideell wie materiell unterstützen möchte.

Gastmitglieder können befristet auf 6 Monate Zeitschriftenverleger oder Zeitschriftenverlage werden, die im Verbandsgebiet ihren Sitz haben und die Arbeit des Verbandes näher kennenlernen wollen.

2. Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

Ein Antragsteller auf eine ordentliche Mitgliedschaft kann im Falle der Ablehnung seines Antrags durch den Vorstand die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes beantragen.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit wählen, die sich für das Zeitschriftenwesen besondere Verdienste erworben haben.
4. Zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes kann nur gewählt werden, wer sich als Vorsitzender des Verbandes besondere Verdienste um das Zeitschriftenwesen und den Verband erworben hat. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Verband kann stets nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 4 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verband. Die Gastmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf von 6 Monaten.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss des Geschäftsjahres (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist möglich.

Im Falle der Beendigung der verlegerischen Tätigkeit i.S. des § 3, Ziffer 1, kann die Mitgliedschaft ebenfalls unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist beendet werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die dem Mitglied mitzuteilende Streichung kann erst beschlossen werden, wenn diese in der 2. Mahnung schriftlich angedroht wurde und nach Zugang ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten verstrichen ist.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden im Falle von grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Verbandsinteressen oder gegen die Satzung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Verbandsvermögen.
6. Gastmitglieder können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung. Der Wechsel von einer ordentlichen Mitgliedschaft mit Tarifbindung in eine ordentliche Mitgliedschaft ohne Tarifbindung ist nur unter Einhaltung der nach Ziffer 2 maßgeblichen Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrung, Schutz und Förderung ihrer berechtigten Berufsinteressen. Sie sind berechtigt, den Rat und die Unterstützung des Verbandes und seiner Organe in Anspruch zu nehmen und können im Falle von Streitigkeiten untereinander den Vorstand um Vermittlung bitten.
2. Nur ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung sind an die vom Verband abgeschlossenen bzw. vermittelten Tarifverträge gebunden. Gastmitglieder und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Recht auf Anhörung und Mitsprache, sind aber nicht stimmberechtigt und nicht wahlberechtigt. Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Abstimmungen über Tarifangelegenheiten kein Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten die Interessen und Aufgaben des Verbandes zu fördern und alles zu unterlassen, was den berechtigten Berufsinteressen der Mitglieder widerspricht.

§ 6 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1.7 bis 30.6. des folgenden Jahres.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Verbandes können Umlagen erhoben werden. Für die Ausstellung von Presseausweisen werden Kostenbeiträge in Rechnung gestellt.
3. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzungsanträge sind den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
Über die Aufnahme von Ergänzungsanträgen in die Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung einer Frist von einer Woche vom Vorstand einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert und/oder die Belange der Mitglieder in sozial- und tarifpolitischen Angelegenheiten berührt werden.

Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder des Vorstands sie unter Angabe des Grundes beantragen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,

wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Wenn 5 der anwesenden Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
6. Die Stimmabgabe bei Wahlen ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel per Blockwahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Form beschließt. Die Abstimmungen gemäß § 3 Ziffer 2 und § 4 Ziffer 4 müssen geheim erfolgen.

Stellt sich bei einer Wahl für ein Amt nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, als pro Amt Sitze zu vergeben sind, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Jedes Mitglied hat pro zu besetzendem Amt so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

7. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und aller Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Bildung von Kommissionen und deren Aufgabenregelung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - g) Aufnahme gem. § 3, Ziffer 2, Satz 2 und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4, Abs. 4
 - h) Bestellung eines Abschlussprüfers
 - i) Wahl des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
 - j) Verabschiedung von Stellungnahmen zu Fragen des Zeitschriften-, Verlags- und Pressewesens
 - k) Satzungsänderungen

I) Auflösung des Verbandes

8. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Für OT-Mitglieder gilt die Stimmrechtseinschränkung des § 5 Ziffer 2. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Verleger oder einen seiner bevollmächtigten leitenden Verlagsangestellten.

Eine Stimmübertragung ist nur schriftlich auf ein anderes ordentliches Mitglied des Verbandes möglich. Jedes Mitglied kann jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu neun weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Der Vorstand kann bis zu zwei Vertreter der fördernden Mitglieder in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, in den Vorstand kooptieren.
3. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes müssen Verleger oder leitende Angestellte von Mitgliedsverlagen sein.
4. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder nach binnen Wochenfrist ergangener Einladung anwesend ist. In Tarifangelegenheiten haben nur diejenigen Vorstandsmitglieder Stimmrecht, die einem Mitglied mit Tarifbindung angehören. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn Eile geboten ist oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem schriftlichen Verfahren zustimmt.

7. Der Vorstand beschließt über Berufung und Abberufung des Geschäftsführers mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

§ 10 Der Vorsitzende

1. Der Vorstand vertritt den Verband gemeinsam. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter
 - a) beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet diese Sitzungen,
 - b) erteilt dem Geschäftsführer die für seine Arbeit notwendigen Anweisungen,
 - c) kann Angestellte einstellen und entlassen, mit Ausnahme des Geschäftsführers.
3. Alle rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, die nicht lediglich einen Vorteil für den Verband bedeuten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 11 Der Geschäftsführer

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Geschäftsführer berufen, der als Leiter der Geschäftsstelle den Weisungen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters untersteht.

Der Geschäftsführer nimmt beratend an allen Sitzungen teil. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kommissionen

Der Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung können zur intensiven und gezielten Verfolgung und Bearbeitung von besonderen Angelegenheiten Kommissionen einsetzen und sie wieder abberufen. Das die Kommission einsetzende Organ beruft die Mitglieder und dessen Sprecher. Die Kommissionen berichten dem Organ, das sie eingesetzt hat.

§ 13 Delegierten-Versammlung des VDZ

1. Der Verband entsendet einen Delegierten zur Delegiertenversammlung des VDZ.
2. Das Amt des Delegierten wird vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt.

§ 14 Gerichtsstand, Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes

1. Für alle Verbindlichkeiten zwischen Verband und seinen Mitgliedern ist Stuttgart ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen Änderungen dieser Satzung beschließen.
3. Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederstimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beruft der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die dann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
4. Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.